

## Niederschrift

---

**Sitzung:** öffentliche Sitzung des Gemeinderates (GR/019/2020)  
**Datum:** Dienstag, 17.11.2020  
**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 22:05 Uhr  
**Ort:** Mehrzweckhalle Gablingen

---

### **Anwesend:**

#### Vorsitzende

1. Bürgermeisterin Karina Ruf

#### Mitglieder des Gemeinderates

Gemeinderat	Erwin Almer
Gemeinderat	Wolfgang Dehmel
Gemeinderat	Dr. Albert Eding
Gemeinderat	Helmut Grieshaber
Gemeinderat	Klaus Heidenreich
Gemeinderat	Bernhard Jäger
2. Bürgermeister	Christian Kaiser
Gemeinderat	Pius jun. Kaiser
Gemeinderat	Werner Kapfer
Gemeinderat	Dr. Max Lang
Gemeinderat	Christoph Luderschmid
Gemeinderat	Franz Rotter
Gemeinderat	Martin Uhl
Gemeinderat	Josef Wetzstein
Gemeinderat	Thomas Wittmann
Gemeinderätin	Lena Zimmermann

#### Schriftführerin

Therese Schuster

#### Verwaltung

Helga Kraus  
Roland Wegner

#### Weitere Anwesende

Zu TOP 2: Herr Walther, ReAL West e.V.  
Zu TOP 3: Herr Dr. Lehmann  
Zu TOP 4: Herr Manfred Jung, FFW Lützelburg

### **Abwesend und entschuldigt:**

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung:

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- 2 ReAL West e.V. - Vorstellung der Projekte und Ziele dieser Organisation durch Herrn Walther
- 3 Stolpersteinverlegung für Frau Roth - Vorstellung durch Herrn Dr. Lehmann  
Beratung und Beschlussfassung
- 4 Antrag auf Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die FFW Lützelburg  
Vorstellung durch den Kommandanten  
Beratung und Beschlussfassung
- 5 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.10.2020
- 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) 078/2020  
Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech durch die GoAhead Facility GmbH  
Planfeststellung nach § 18 AEG  
Informationen über die Abwägung der eingereichten Stellungnahme  
Erneute Beratung und Beschlussfassung  
Erneute Beratung und Beschlussfassung
- 7 Bauanträge
- 7.1 Bauantrag Nr. 34/2020 073/2020  
Grundstück in Gablingen, Herbststraße 4, Fl.Nr. 1973/5, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben: Errichtung eines Wintergartens in Metallbauweise
- 7.2 Bauantrag Nr. 35/2020 075/2020  
Grundstück in Gablingen, Ziegelgrundweg 8, Fl.Nr. 1956/7, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben: Errichtung Sichtschutzwand, Carport und Garage
- 7.3 Bauantrag Nr. 36/2020 074/2020  
Grundstück in Gablingen, Bergstraße 16, Fl.Nrn. 2007, 2005/4, 2004, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage
- 7.4 Bauantrag Nr. 37/2020 077/2020  
a) Antrag auf Baugenehmigung/Änderungsantr. zu Az: 2-141-2017-AG für das Grundstück Fl.Nr. 1029, Gemarkung Gablingen  
b) Antrag auf Abgrabungsgenehmigung für die Grundstücke Fl.Nr. 899 und 900, Gemarkung Gablingen
- 8 Resterschließung "Arenberg/Bergstraße" - Ergänzung des Beschlusses vom 18.02.2020 079/2020  
(Die Erschließungsanlage wird planabweichend von der Satzung gebaut -Gehweg entfällt)
- 9 Bauvoranfrage Nr. 04/2020 076/2020  
Grundstücke in Gablingen, Fl.Nr. 1221 und 1222, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben: Ersatz für Pergola

- 10 Informationen aus der Verwaltung
- 11 Termine
- 12 Anfragen der Gemeinderäte

# Öffentliche Sitzung

---

## **1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festlegung der endgültigen Tagesordnung**

---

1. Bürgermeisterin Frau Ruf eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

### **Beschluss:**

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

**einstimmig angenommen**

---

## **2 ReAL West e.V. - Vorstellung der Projekte und Ziele dieser Organisation durch Herrn Walther**

---

Frau Ruf begrüßt den Geschäftsführer der Regionalentwicklung Augsburg-Land West Herrn Walther und übergibt ihm das Wort zur Vorstellung.

Die Begleitung und Umsetzung des „LEADER“-Programms stellt die Hauptaufgabe dar.

Die ReAL West e.V. hat 26 Mitgliedsgemeinden. Das Gebiet erstreckt sich von Allmannshofen bis Langenneufnach. 2014 wurde eine lokale Entwicklungsstrategie (Handlungsziele in der Förderphase) erstellt. Die Bürgerbeteiligung hat einen hohen Stellenwert. Anträge für Förderprojekte kann jede juristische Person stellen. Es folgt eine objektive Bewertung.

Herr Walther nennt aktuelle Projekte, u. a. kommen die aufgestellten Fahrrad-Reparatursäulen gut an. Er erwähnt das Projekt „Öko-Modellregion“, die die Förderung des ökologischen Landbaus zum Ziel hat.

Die Gesamtinvestitionssumme des „LEADER“-Programms liegt bei ca. 5 Mio. €, wobei der Regelsatz in der Regel bei 50 % liegt. Die Höchstfördersumme liegt bei 200.000 €.

Eine Antragstellung für die laufende Förderphase ist noch bis 2021 (evtl. 2022) möglich. Im Anschluss an die Abschlussevaluation startet die nächste Förderphase.

Frau Ruf dankt Herrn Walther für seinen Vortrag. Sie teilt mit, dass derzeit wegen des Projekts „Gestaltung des Wasserturms Lützelburg“ ein Kontakt mit ReAL West besteht.

### **Anmerkung der Verwaltung:**

*Seit 2019 liegt für die „Auffrischung des Wasserturms“ ein Antrag von Frau Jana Kuchenbauer/Fotofreunde des TSV Lützelburg vor. GR Heidenreich/Freie Wähler regte in der Sitzung vom 28.07.20 an, dass der Wasserturm saniert werden soll, außerdem könne er sich ein Storchennest vorstellen.*

---

## **3 Stolpersteinverlegung für Frau Roth - Vorstellung durch Herrn Dr. Lehmann Beratung und Beschlussfassung**

---

Zu diesem TOP begrüßt die Vorsitzende Herrn Dr. Lehmann vom Verein „Gegen Vergessen – Für Demokratie“ und bittet ihn um seinen Vortrag.

Der Verein will die „Erinnerung und das Andenken wach halten“.

Der Lebenslauf von Frau Viktoria Roth, geb. 26.05.1920 in Lützelburg, wird von Herrn Dr. Lehmann detailliert aufgezeigt. 1940 wird Frau Roth nach Kaufbeuren eingewiesen und am 08.08.1941 in die Tötungsanstalt Hartheim/Linz verlegt.

Der Verein hat ein Online-Gedenkbuch ([www.gedenkbuch-augsburg.de](http://www.gedenkbuch-augsburg.de)) angelegt.

Bisher wurden 75.000 Stolpersteine in 1.265 Kommunen in 21 Ländern für die Opfer des Nationalsozialismus verlegt, um diese aus der Anonymität herauszuholen.

Auf die Gemeinde Gablingen kommen bei einer Stolpersteinverlegung für Frau Roth keine Kosten zu, Paten sind lt. Herrn Dr. Lehmann gerne willkommen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen stimmt der Stolpersteinverlegung für Frau Viktoria Roth im Gehweg vor dem Anwesen Elias-Holl-Straße 21 zu.

**angenommen**

**Ja 16 Nein 1**

---

#### **4 Antrag auf Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die FFW Lützelburg Vorstellung durch den Kommandanten Beratung und Beschlussfassung**

---

Zur Vorstellung begrüßt Frau Ruf den 1. Kommandanten der FFW Lützelburg Herrn Manfred Jung.

Herr Jung erinnert an die Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplanes im Gremium 2019. Für 2021 ist die Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens mit Anhänger vorgesehen.

Das Fahrzeug soll zweckmäßig für die Allgemeinheit und für die Zukunft sein. Eine solide Qualität wird als sinnvoll erachtet. Der neue Anhänger soll die beiden vorhandenen Anhänger ersetzen. Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Für die Anschaffung eines Mercedes Sprinter liegen die Kosten bei ca. 57.500 €, der feuerwehrtechnische Ausbau liegt bei ca. 28.000 €. Für den Anhänger (2 Tonnen) liegen die Angebote bei ca. 8.000 € und 2 Rollcontainer kosten ca. 8.000 €.

Die Vorsitzende verweist auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2020 und sieht die Anschaffung als sinnvolle und zukunftsfähige Investition. Es sind ca. 12.000 € an Fördermitteln zu erwarten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen stimmt dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Lützelburg zur Beschaffung eines Mannschaftswagens mit Anhänger zu.

**einstimmig angenommen**

---

#### **5 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.10.2020**

---

### **Beschluss:**

Die Niederschrift vom 27.10.2020 wird genehmigt.

**einstimmig angenommen**

---

**6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech  
durch die GoAhead Facility GmbH  
Planfeststellung nach § 18 AEG  
Informationen über die Abwägung der eingereichten Stellungnahme  
Erneute Beratung und Beschlussfassung  
Erneute Beratung und Beschlussfassung**

---

In der Sitzung des Gemeinderats am 26.05.2020 wurde das Vorhaben zum Neubau eines Wartungsstützpunkts für Schienenfahrzeuge in Langweid am Lech durch die GoAhead Facility GmbH beraten und folgender Beschluss gefasst:

- Erneute Prüfung des Gutachtens aufgrund des nicht plausiblen Ergebnisses der Schallimmissionen der Verträglichkeitsstudie

Es wurden zusätzliche Schallschutzmaßnahmen für den Schutz der Anwohner des Wohngebiets Gablingen-Siedlung von der Firma GoAhead gefordert.

Die nachfolgenden Punkte waren in die Stellungnahme der Gemeinde Gablingen aufzunehmen:

- Geräuschintensive Betriebstätigkeiten, wie Grobreinigungsanlage, Brems- und Signaltest sind nur in der Zeit von 6 – 20 Uhr zulässig
- Im Außenbereich sind Arbeiten nur von 6 – 20 Uhr zulässig
- Für die haustechnische Anlage auf dem Dach sind zwingend zusätzliche Schalldämpfer im Gebäude erforderlich
- Da die Grenzwerte der Gleisanlage im Ist-Zustand am Tag bereits um 6,5 dB und bei Nacht um 16,3 dB überschritten sind, muss der Schallschutz auf der Westseite der Bahnlinie bis auf Höhe der neuen Wartungsanlage verlängert werden.

Dieser Beschluss wurde mit Stellungnahme vom 28.05.2020 an die Regierung von Oberbayern in München übermittelt.

Die Gemeinde Gablingen forderte zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner in Gablingen Siedlung und die Durchführung einer erneuten Überprüfung der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung.

Die Durchführung der Abwägung ergab, dass die von der Gemeinde Gablingen formulierten Punkte vollumfänglich zurückgewiesen werden. Die detaillierten Begründungen sind der schalltechnischen Stellungnahme Nr. 219090-7 vom 09.06.2020 des Ingenieurbüro Greiner zu entnehmen.

Zusätzlich wurde ein Hinweis wie folgt ergänzt:

Insbesondere in den Abend- und Nachtstunden wird es zu Fahrzeugbewegungen und Arbeiten im Außenbereich kommen, da die Fahrzeuge nach Ende des Fahrplans von der Strecke zur Werkstatt kommen bzw. wieder auf die Strecke müssen, um zum morgendlichen Beginn des Fahrplans betriebsbereit zu sein. Geräuschintensive Betriebstätigkeiten werden auf das technisch und betrieblich erforderliche Maß beschränkt. Für haustechnische Anlagen auf dem Dach ergeben Schalldämpfer im Gebäude keinen Sinn. Planmäßig werden auf dem Dach z.B. Luftwärmepumpen installiert, die die gesetzlichen Vorgaben des Schallschutzes und die anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die von der Gemeinde Gablingen geforderte Durchführung einer erneuten Überprüfung wurde durch das Ingenieurbüro Greiner ausgeführt. Es wurden zusätzlich zwei Untersuchungen durchgeführt:

1. Berücksichtigung zusätzlicher Immissionsorte (darunter Fl.Nr. 454, Gem. Gablingen/(Außenbereich und Fl.Nr. 451/1, Gemarkung Gablingen/Außenbereich) und zwei weitere Immissionsorte in der Gemeinde Langweid liegend

Bei diesem Gutachten wurde festgestellt, dass aus schalltechnischer Sicht auch unter Berücksichtigung von 4 weiteren Immissionsorten keine Bedenken gegen den Neubau eines

Wartungsstützpunktes für Schienenfahrzeuge im Gewerbegebiet Foret in Langweid, sofern der in dem Gutachten vom 04.12.2019 genannte Emissionsansatz sowie die dort unter Pkt. 6 genannten Schallschutzmaßnahmen entsprechend beachtet werden, bestehen.

2. Stellungnahme vom 09.06.2020 zu den Einwendungen der Gemeinde Gablingen  
Gesamtbeurteilung der Stellungnahme:  
Durch den Neubau des Gleisanschlusses wird somit die bestehende Geräuschbelastung um mind. 18 dB (A) unterschritten. Dadurch ergibt sich kein relevanter zusätzlicher Immissionsbeitrag.  
Durch den Neubau des Anschlusses werden die Immissionsgrenzwerte für MI-Gebiete in Höhe von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts deutlich unterschritten. Aus schalltechnischer Sicht sind gemäß der 16. BImSchG keine zusätzlichen Maßnahmen an der Westseite der Bahnlinie erforderlich.

Die jetzt vorliegende Tektur stellt lediglich auf die erforderliche Anzahl der Stellplätze nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Langweid ab und eine geänderte Entwässerungsplanung. Diese Tektur hat auf die Gemeinde Gablingen keine Auswirkungen.

Frau Ruf teilt mit, dass sie mit dem Bürgermeister der Gemeinde Essingen Rücksprache gehalten hat. Dort wurde am 15.09.2019 ein Wartungsstützpunkt von Go-Ahaed eröffnet. Die Anlage besteht aus einer Wartungs- und Reinigungshalle und liegt zwischen Bahn- und Straßenlinie ca. 500 m von der Wohnbebauung entfernt. Laut Aussage des Bürgermeisters gibt es keine Lärmprobleme.

Von der Fa. Go Ahead wurde am 16.11.2020 telefonisch mitgeteilt, dass an den derzeitigen Planungen festgehalten wird. Innerhalb von 24 Stunden werden 3 bis 4 Züge gewartet.

Einige Gemeinderäte äußern ihr Unverständnis darüber, dass bei der Abwägung alle vorgebrachten Punkte nicht berücksichtigt wurden.

Die von GR Almer festgestellten Widersprüche sollen nochmals vorgebracht werden.

### **1. Beschluss:**

Das Abwägungsergebnis zu den vorgebrachten Bedenken der Gemeinde Gablingen vom 29.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat Gablingen fordert erneut aufgrund des nicht plausiblen Ergebnisses der Schallimmissionen der Verträglichkeitsstudie zum Schallschutz eine erneute Prüfung des Gutachtens.

Der Gemeinderat Gablingen nimmt weiterhin Kenntnis von der eingereichten Tekturplanung zum Neubau eines Wartungsstützpunktes für Schienenfahrzeuge in Langweid a. Lech durch die GoAhead Facility GmbH hinsichtlich der geänderten Entwässerungsplanung und des Stellplatzkonzepts und erhebt hierzu keine Bedenken.

Die Gemeinde Gablingen bittet zum Schutz der Bürger und Bürgerinnen in Gablingen-Siedlung nach Inbetriebnahme der Anlage um eine weitere immissionsschutzrechtliche Prüfung, damit die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicher gewährleistet ist.

**einstimmig angenommen**

GR Almer stellt einen Antrag zur Abstimmung:

## **Beschluss:**

Die Grenzwerte sind für Teile der Bahnhofstraße durch den aktuellen Zugverkehr bei Tag um 6,5 dB und bei Nacht um 16,3 dB überschritten.

Deshalb wird die Verwaltung der Gemeinde Gablingen beauftragt, bei der DB eine Verlängerung des jetzigen Schallschutzes auf der Westseite soweit nach Norden zu erreichen, dass die Grenzwerte von 59 dB bei Tag und 49 dB bei Nacht unterschritten werden.

**einstimmig angenommen**

---

## **7 Bauanträge**

---

### **7.1 Bauantrag Nr. 34/2020 Grundstück in Gablingen, Herbststraße 4, Fl.Nr. 1973/5, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Errichtung eines Wintergartens in Metallbauweise**

---

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 10.11.2020.

#### **Bauweise:**

Geplant ist der Anbau eines Wintergartens mit den Ausmaßen 4,00 m x 5,00 m und einem Pultdach mit 8° Dachneigung. Der Wintergarten soll als frostfreie Gründung mit einem Fundament lt. Statik ausgeführt werden. Die Bauausführung soll in Aluminiumprofilen mit Glasschiebewänden erfolgen.

Es gilt die offene Bauweise; die Abstandsflächen sind an allen Seiten eingehalten.

#### **Städtebauliche Einfügung:**

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Gestalterische Vorschriften kommen deshalb nicht zum Ansatz.

#### **Stellplätze:**

Gemäß der Garagen- und Stellplatzsatzung müssen für das Vorhaben keine weiteren Stellplätze nachgewiesen werden.

#### **Nachbarunterschriften:**

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens in Gablingen, Herbststraße 4, Fl.Nr. 1973/5, Gemarkung Gablingen.

**einstimmig angenommen**

---

### **7.2 Bauantrag Nr. 35/2020 Grundstück in Gablingen, Ziegelgrundweg 8, Fl.Nr. 1956/7, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Errichtung Sichtschutzwand, Carport und Garage**

---

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltaus-

schusssitzung am 10.11.2020.

Mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 29.06.2020 wurde die Grundstückseigentümerin über die auf Ihrem Grundstück bestehenden rechtswidrig errichteten baulichen Anlagen (Sichtschutzwand, Carport und Garage) entgegen den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet „Westlicher Ortsrand, vom Ziegelgrundweg im Norden bis zum Theilweg im Süden“ informiert.

Zum einen wurden weder eine Baugenehmigung noch isolierte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie isolierte Abweichungen von den Abstandsflächen beantragt.

Folgende baulichen Anlagen sind nicht genehmigt:

1. Sichtschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche
2. eine Garage an der westlichen Grundstücksgrenze mit Überschreitung der südlichen Baugrenze
3. ein Carport östlich der vorstehenden Garage mit Überschreitung der südlichen Baugrenze
4. Nebengebäude im nordwestlichen Grundstücksbereich außerhalb der nördlichen Baugrenze
5. Überdachung/Anbauten südlich und westlich an die im nordöstlichen Bereich genehmigte Doppelgarage
6. Erweiterung der Doppelgarage durch einen westlichen Anbau.

Diese rechtswidrig errichteten baulichen Anlagen widersprechen insbesondere den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die zuletzt errichtete Sichtschutzwand mit einer Höhe von 2,23 m an der südlichen Grundstücksgrenze unterliegt, da über 2,00 m Höhe, der Baugenehmigungspflicht und widerspricht ferner § 10 der BPlan-Satzung, wonach Einfriedungen mit einer max. Höhe von 1,10 m, nur aus senkrechten Holzlatten bzw. Maschendrahtzaun zugelassen sind.

Die Gemeinde Gablingen hat hierzu dem LRA bereits mitgeteilt, dass hier keine nachträgliche Zustimmung für die notwendige Befreiung erteilt wird.

Für die Erweiterung der Doppelgarage liegen ebenfalls keine Zustimmungen vor. Die überdachte Fläche weist über 100 qm sowie Wandlängen von jeweils ca. 12 m an den Grundstücksgrenzen auf. Die Baugrenze wird im nördlichen Bereich überschritten.

Die Garage und das Carport überschreiten im südwestlichen Bereich ebenfalls die Baugrenze; dies gilt auch für das nordwestlich errichtete Nebengebäude und bedarf ebenfalls einer Befreiung.

Der jetzt vorliegende Bauantrag beinhaltet

- auf der nördlichen Grundstücksseite die beiden Geräteschuppen mit 10,89 qm und 16,61 qm / außerhalb der Baugrenzen;
- den Carport 2 an der östlichen Grundstücksgrenze angebaut an die genehmigte Doppelgarage mit einer Gesamtgröße von 43,11 qm und einer Länge von 5,935 (Länge der gesamten Grenzbebauung 11,965 m / Gesamtbebauung ca. 100 qm)
- auf der westlichen Grundstücksgrenze eine Einzelgarage mit Carport mit einer Gesamtlänge an der Grenze von 6,00 m und einer Gesamtfläche von 37,84 qm
- die Sichtschutzwand Höhe 2,23 m / Länge ca. 14,79 m  
Von Seiten des LRA ist bereits eine Aufforderung zur Beseitigung bis zum 01.11.2020 im Bescheid erteilt worden.  
Die Prüfung der Verwaltung ergab, dass die Sichtschutzwand bis jetzt noch steht.
- Anbau einer Wintergartens an der Südseite des Wohnhauses Tiefe ca. 3,00 m und Breite ca. 7,30 m.

Für jede Grenzbebauung von Garagen, Schuppen und Carports können die Abstandsflächen nicht eingehalten werden, was zusätzlich bedeutet, Abstandsflächenübernahmen zu unterzeichnen. Alle Grundstücksnachbarn haben die erforderlichen Abstandsflächenübernahmen unter-

zeichnet, wobei diese an manchen Stellen nicht mehr möglich sind aufgrund vorhandener Bebauung. Insoweit wäre an manchen Stellen eine Abweichung von den Abstandsflächen erforderlich.

Im Bau- und Umweltausschuss wurde der Bauantrag intensiv beraten.  
Das Ergebnis der Diskussion im Rat stimmt mit den Empfehlungen des Ausschusses überein.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt zum Bauantrag zur Errichtung einer Sichtschutzwand, Carport und Garage in Gablingen, Ziegelgrundweg 8, Fl.Nr. 1956/7, Gemarkung Gablingen das gemeindliche Einvernehmen wie folgt mit den hierzu erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans für den Bereich „Westlicher Ortsrand, vom Ziegelgrundweg im Norden bis zum Theilweg im Süden“:

Über die Vorhaben wird einzeln abgestimmt:

#### **1. Beschluss:**

Errichtung einer Sichtschutzwand an der südlichen Grundstücksgrenze

**einstimmig abgelehnt**

#### **2. Beschluss:**

Errichtung eines Wintergartens

**angenommen**

**Ja 16 Nein 1**

#### **3. Beschluss:**

Schuppen nordwestlich

**einstimmig abgelehnt**

#### **4. Beschluss:**

Schuppen nordöstlich

**einstimmig abgelehnt**

#### **5. Beschluss:**

Carport an nordöstlicher Grundstücksgrenze

**einstimmig angenommen**

#### **6. Beschluss:**

Carport mit Garage an südwestlicher Grundstücksgrenze

**einstimmig abgelehnt**

### **Ergänzung zum 6.Beschluss:**

Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Garage so errichtet wird, wie bereits genehmigt, d. h. 5,00 m abgerückt von der Grundstücksgrenze.

Damit sind sowohl die Baugrenze als auch der Stauraum eingehalten. In diesem Zuge kann der Carport belassen werden.

Zudem ist eine ordentliche Zufahrt mit Gehwegabsenkung auf Kosten der Bauherren zu schaffen.

**einstimmig angenommen**

---

### **7.3 Bauantrag Nr. 36/2020 Grundstück in Gablingen, Bergstraße 16, Fl.Nrn. 2007, 2005/4, 2004, Gemarkung Gablingen Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

---

Der Bauantrag war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 10.11.2020.

#### **Beurteilung:**

Das Vorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Am Arenberg“. Dieser setzt ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest.

#### **Bauweise:**

Der Bebauungsplan setzt offene Bauweise unter Einhaltung von Baugrenzen fest. Das Bauvorhaben wird innerhalb der Baugrenzen unter Einhaltung der Abstandsflächen errichtet.

#### **Städtebauliche Einfügung:**

Der Bebauungsplan legt in § 8 Nr. 8.2 fest, dass das natürliche Gelände weder durch Abgrabung noch durch Auffüllen wesentlich verändert werden darf. Die Auffüllungen und Abgrabungen wurden geprüft. Dabei ist ersichtlich, dass die Auffüllungen bzw. Anböschungen nur an diesen Stellen direkt am Haus erfolgen, an denen ein gerader ebenerdiger Zugang erforderlich ist. Insgesamt betrachtet bleibt das Grundstück im Wesentlichen dem natürlichen Gelände angepasst. Die Verwaltung ist der Ansicht, dass hier nicht von einer wesentlichen Veränderung des Geländes gesprochen werden kann.

Gem. § 8 Nr. 8.1 darf die Sockelhöhe, d. h. die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OK Rohbeton) höchstens 0,50 m betragen, gemessen an der jeweiligen Erschließungsstraße Hinterkante Gehweg.

Allerdings wird die Erschließungsstraße planabweichend vom Bebauungsplan ohne Gehweg errichtet, so dass von Hinterkante Straße auszugehen ist. Das Straßenniveau wird in diesem Bereich abgesenkt. Derzeit liegt das Niveau auf +0,08, wird aber auf -0,30 abgesenkt, so dass hier die zulässige Sockelhöhe dann nicht mehr passen wird. Derzeit liegt die Sockelhöhe auf +0,43, was den Festsetzungen entsprechen würde. Durch die Absenkung des Straßenniveaus wird es eine gesamte Sockelhöhe geben von 0,73 m. Hier erfolgt noch eine Höhenanpassung. Hier ist vorsorglich eine Zustimmung zu geben.

Gem. § 7 Nr. 7.1 sind in dem Baugebiet keine Dachaufbauten zulässig. Hier bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. In der gesamten Umgebung sind bereits Dachaufbauten vorhanden, so dass dieser Befreiungen die Zustimmung erteilt werden kann.

#### **Stellplätze:**

Lt. Stellplatzsatzung sind zwei Stellplätze erforderlich, die in der Doppelgarage nachgewiesen werden.

#### **Nachbarunterschriften:**

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Gablingen, Bergstraße 16, Fl.Nr. 2007, 2005/4, 2004, Gemarkung Gablingen.

Die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung zur Aufbringung einer Dachgaube wird erteilt. Ebenso wird vorsorglich die Zustimmung zur geänderten Sockelhöhe erteilt, da das Straßenniveau an der westlichen Grundstücksecke abgesenkt wird.

**angenommen**

**Ja 16 Nein 0**

### **Anmerkung:**

*GR Christian Kaiser ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.*

---

#### **7.4 Bauantrag Nr. 37/2020**

**a) Antrag auf Baugenehmigung/Änderungsantr. zu Az: 2-141-2017-AG für das Grundstück Fl.Nr. 1029, Gemarkung Gablingen**

**b) Antrag auf Abgrabungsgenehmigung für die Grundstücke Fl.Nr. 899 und 900, Gemarkung Gablingen**

---

Die Anträge waren Gegenstand der Beratungen in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 10.11.2020.

Bei diesen Anträgen geht es im Grundsatz um eine neue Thematik des Kiesabbaus im Nassverfahren, wobei das Grundstück Fl.Nr. 1029 bereits mit Genehmigung abgebaut wird und es bei den Grundstücken Fl.Nrn. 899 und 900 um einen neuen Abbauantrag mit erweitertem Nassabbau geht.

### **Temporärer Nassabbau:**

Im Prinzip ist es ein tiefer reichender Trockenabbau, der sich rein formell aber in der Grundwasserschwankungszone befindet und deswegen gemäß Verordnung temporärer Nassabbau genannt wird.

Es darf nie das Grundwasser freigelegt werden und der Abbau muss wieder verfüllt werden und zur landwirtschaftlichen Nutzung rückgeführt werden.

Der Abbau ist an der Änderung des Klimas angepasst und berücksichtigt alle Vorgaben zum Naturschutz.

Es kann mehr Kies abgebaut werden, d.h. die Anträge zum Abbau von Kies innerhalb eines langfristigen Zeitraums sollten sich dadurch beinahe halbieren.

Zu diesem TOP war auch Herrn Dipl. Geologe Daniel Bischof in der Bauausschusssitzung eingeladen und erklärte mit einer Präsentation das Ziel eines nachhaltigen Abbaukonzepts unter Berücksichtigung sämtlicher Belange des Umweltschutzes, der Landwirtschaft und der Bürger.

Bei den beiden hier vorliegenden Abbauanträgen bedeutet das:

Fl.Nr. 1029 – bestehender Abbauantrag mit Tektur zum temporären Nassabbau

Fl.Nr. 899 und 900 – Neuer Abbauantrag mit Erweiterung zum temporären Nassabbau.

Zur Umsetzung des Planes wird ein temporärer Nassabbau mit Wiederverfüllung und ohne Freilegung des Grundwassers empfohlen.

### **Grundstück Fl.Nr. 1029:**

Diese Fläche wird bereits mit Kies im Trockenabbauverfahren betrieben und ist baurechtlich mit Bescheid des LRA Augsburg vom 25.06.2014 genehmigt. Die darin beschriebenen Auflagen sehen eine Verfüllung ausschließlich mit Material der Einbauklasse Z0 nach dem damals geltenden

Eckpunktepapier vor. Nun wird angestrebt, die Wiederherstellung der Geländeform an die neuen Richtlinien anzupassen, welches durch die Bayer. Staatsregierung mit einem 6-Punkte-Maßnahmen-Plan im Jahre 2018 beschlossen wurde.

Der bayer. Verfüllleitfaden (Eckpunktepapier) sieht folgende Grundsätze für die Verfüllung von Gruben vor.

Die bestehende Abbaugenehmigung für das Grundstück Fl.Nr. 1029 soll unter Berücksichtigung der vorgenannten Ziele und Grundsätze mit der Lagerstättenausbeute durch Vertiefung der Abbausohle in Form eines temporären Nassabbaus optimiert werden.

Temporärer Nassabbau mit Wiederverfüllung. Zur Einhaltung eines quasi trockenen Kiesabbaus ist vorgesehen, die Sohle auf ein Niveau von 454 mNN zu beschränken. Bis zu diesem Niveau ist der Untergrund seit 2004 trocken, so dass die Freilegung von Grundwasser nicht zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere, da zukünftig eher fallende Grundwasserstände anzunehmen sind.

Der temporäre Nassabbau mit Wiederverfüllung berücksichtigt das öffentliche Interesse, die Lagerstätte bestmöglich auszuschöpfen und dem Grundwasserschutz dennoch gerecht zu werden. Bei einem reinen Trockenabbau würden demnach rund 3 m weniger Kiesaufkommen zur Verfügung stehen, was folglich zur Inanspruchnahme anderweitiger Kiesflächen führt. Bei dauerhafter Freilegung von Grundwasser (Baggersee) hingegen würde wertvoller landwirtschaftlicher Boden verloren gehen.

Abbaufläche bleibt unverändert      brutto 2,8 ha /netto 2,3 ha  
Abbautiefe erhöht sich um 3,00 m    von rund 7,00 m auf 10,00 m  
Dadurch Mehrkubatur unter Berücksichtigung der Böschungen    54.000 m<sup>3</sup>.

Abbau und Rekultivierungszeit                      innerhalb von 10 Jahren  
Bei vorzeitiger Beendigung des Abbaus      Verfüllung mit Rekultivierung direkt im Anschluss /  
Zuführung wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen.

Derzeit liegt die genehmigte/geplante Trockenabbausohle bei      457 mNN  
Grundwasseroberfläche von 2003    455 mNN  
(seitdem nie mehr erreicht – Bereich ist seit 18 Jahren trocken)  
Grundwasseroberfläche 31.03.2020    452 mNN.

D. h. die Grundwasseroberfläche des Jahres 2003 ist gesunken und innerhalb 18 Jahren nie mehr erreicht worden; es wird auch weiterhin von fallenden Grundwasserständen ausgegangen.

Geplant ist jetzt der Abbau auf    454 mNN  
Mit dieser Abbausohle ist auch der erforderliche Sicherheitsabstand von 2,00 m zur derzeitigen Grundwasseroberfläche gegeben.

Die Verfüllung hat nach EPP zu erfolgen.

### **Grundstücke Fl.Nrn. 899 und 900, Gemarkung Gablingen**

Bei diesen beiden Grundstücken geht es um die vollständige Genehmigung im Trockenabbau und zusätzlich um den temporären Nassabbau mit anschließender Wiederverfüllung.

Gesamtfläche ca. 1,3 ha.

Die beiden Grundstücke sind im Regionalplan der Region Augsburg und im FNP Gablingen als Vorrangfläche für Kies- und Sandabbau (Vorranggebiet Nr. 505 KS) eingetragen.

In der näheren Umgebung bestehen bereits mehrere bestehende und ehemalige Kiesgruben. Wiederverfüllung mit Material bis zur Einbauklasse Z1.1 gem. Eckpunktepapier.

Die beiden Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und befinden sich etwa 700 m südlich des Ortsrands von Gablingen-Siedlung.

Die Grundstücke grenzen nördlich an einen Wirtschaftsweg; am südlichen Rand der Flächen verläuft ein kleiner Feldweg. Im westlichen Bereich Fl.Nr. 900/1 wurde bereits Kies abgebaut. Im östlichen Bereich Fl.Nr. 898/1 und 898 wird derzeit Ackerbau betrieben.

Geländeoberfläche bei 899 und 900	460,5 mNN
Trockenabbau und temporärer Nassabbau (wie FINr.1029) (ca. 9,00 m gesamt) – geplante Abbausohle seit 2004 grundwasserfrei.	451,83 mNN – 451,78 mNN

Die Grundwasseroberfläche wurde seit 31.10.2019 bei ca. 450 mNN festgestellt und regelmäßig gemessen.

Geplantes Abbaugelände brutto	12.900 m <sup>2</sup>
Geplantes Abbaugelände netto	11.500 m <sup>2</sup>
Abbautiefe	ca. 9 m
Abbauvolumen Kies	ca. 85.000 m <sup>3</sup>
Oberboden ca. 0,30 m	ca. 3.500 m <sup>3</sup>
Abraum, nicht verwertbares Material (ca. 1,50 m)	ca. 17.500 m <sup>3</sup>
Wiederverfüllung davon	ca. 106.000 m <sup>3</sup>
Unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremddanteile	ca. 30.000 m <sup>3</sup>
Sorptionsschicht	ca. 10.000 m <sup>3</sup>
Bodenaushub bis Klassifikation Z1.1	ca. 45.000 m <sup>3</sup>
Abraum	ca. 17.500 m <sup>3</sup>
Oberboden	ca. 3.500 m <sup>3</sup> .

Der Abtransport des Abbaumaterials erfolgt mit LKW und soll über den westlich der geplanten Abbaufäche verlaufenden geschotterten Wirtschaftsweg nach Norden erfolgen und von dort auf die Kreisstraße A5.

Die Sicherheitsabstände von 10 m zu den Feldwegen im Norden und Süden sowie 5 m zu den Nachbargrundstücken im Westen und Osten der Abbaufäche werden eingehalten.

Die Verwaltung steht hier dem Trockenabbau aufgrund der planerischen Vorgaben im Regionalplan der Region Augsburg und im FNP Gablingen als Vorrangfläche für Kies- und Sandabbau (Vorranggebiet Nr. 505 KS) positiv gegenüber.

Allerdings wird dieser temporäre Nassabbau auf diesen beiden Grundstücken FI.Nr. 899 und 900, Gemarkung Gablingen mit Skepsis gesehen, zumal die Grundwasseroberfläche erst seit 31.10.2019 auf dem Niveau von 450 mNN liegt bzw. festgestellt worden ist.

Da der temporäre Nassabbau sowohl auf dem Grundstück FI.Nr. 1029, Gemarkung Gablingen als auch auf den Grundstücken FI.Nrn. 899 und 900, Gemarkung Gablingen so noch nicht durchgeführt wurde, sollten die beiden Anträge erst hinreichend geprüft werden.

Hinsichtlich des geplanten temporären Nassabbaus ist eine sehr genaue Prüfung durch das WWA, die untere Wasserrechtsbehörde und die untere Bauaufsichtsbehörde beim LRA Augsburg durchzuführen.

Im Gremium entsteht eine rege Diskussion zu den Themen Grundwasser und Verfüllung. Die technische Bewertung ist im Gremium nicht möglich. Hier muss man sich auf die Fachbehörden verlassen.

### **1. Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung/Änderungsantrag zu Az: 2-141-2017-AG für den temporären Nassabbau auf dem Grundstück FI.Nr. 1029, Gemarkung Gablingen.

**angenommen**

**Ja 15 Nein 2**

### **2. Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Abtragungsgenehmigung einschl. dem temporären Nassabbau auf den Grundstücken Fl.Nr. 899 und 900, Gemarkung Gablingen.

Eine genaue wasserrechtliche Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg wird bei beiden Beschlüssen vorausgesetzt.

**angenommen**

**Ja 15 Nein 2**

---

**8 Resterschließung "Arenberg/Bergstraße" - Ergänzung des Beschlusses vom 18.02.2020  
(Die Erschließungsanlage wird planabweichend von der Satzung gebaut - Gehweg entfällt)**

---

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 18.02.2020 wurde die Entwurfsplanung „Resterschließung Arenberg“ durch die Herren Hanke und Steindl des Ingenieurbüros Steinbacher Consult vorgestellt.

Die Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB setzt einen Bebauungsplan voraus (§125 Abs. 1 BauGB).

Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt,

wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Erschließungsplanung beruht auf dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Arenberg“ vom Juni 1982. Dieser Bebauungsplan sieht im Bereich der gesamten Bergstraße von der Biberbacher Straße im Westen nach Osten und von der Bergstraße Kreuzungsknotenpunkt Beim Edingberg im Süden und nach Norden an die Anbindung Am Arenberg einen Gehweg von 1,50 m Breite und eine Straßenbreite von 5,50 m vor. Grundsätzlich hat sich der Erschließungsplanung an den Festsetzungen im Bebauungsplan zu orientieren.

Die derzeit vorhandene „Straße“ in der Bergstraße Richtung Norden hat eine Breite von ca. 3,95 m.

Um eine ordnungsgemäße rechtssichere Erschließungsanlage abrechnen zu können, benötigt diese eine Breite von mind. 6,00 m.

Die Frage ob der bestehende Gehweg von der Bergstraße (West-Ost) in die nördliche Richtung weitergeführt werden soll, wurde auch mit den Mitgliedern des Bauausschusses vor Ort beraten; dabei wurde auch auf den nicht vorhandenen Gehweg in der Straße Beim Edingberg hingewiesen.

Aufgrund der beengten Verhältnisse und der geringen Gefahrensituation für die Fußgänger in diesem Bereich wurde festgelegt, dass die Resterschließung ohne Gehweg errichtet wird; lediglich Sicherheitsstreifen von jeweils 0,50 m rechts und links der Fahrbahn sind einzuplanen. Dadurch ist auch die beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Anlieger dort geringer. Aufgrund bereits mehrfach abgerechneter Maßnahmen ist der Gemeinderat einstimmig der Ansicht gewesen, die Bürger soweit wie möglich zu entlasten.

Dabei wurde festgelegt, dass die noch zu erstellende Resterschließungsstraße ohne Gehweg gebaut wird und dabei planabweichend realisiert werden soll.

Allerdings wurde hierzu der Beschluss vom Gemeinderat nicht gefasst. Um eine rechtssichere Erschließungsabrechnung gewährleisten zu können, ist jetzt der Beschluss nachträglich zu fassen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Gablingen beschließt, entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplans für das Baugebiet „Am Arenberg“ vom Juni 1982, die Resterschließung Bergstraße planabweichend ohne Gehweg durchzuführen.

**einstimmig angenommen**

---

**9 Bauvoranfrage Nr. 04/2020  
Grundstücke in Gablingen, Fl.Nr. 1221 und 1222, Gemarkung Gablingen  
Vorhaben: Ersatz für Pergola**

---

Die Bauvoranfrage war Gegenstand der Beratung in der nichtöffentlichen Bau- und Umweltausschusssitzung am 10.11.2020.

Wie dem Großteil des Gemeinderats bekannt wurde 2019 die Errichtung eines Gartenhauses als Vereinsheim beantragt.

Dieses Vereinsheim wurde abgelehnt, zumal im Jahre 2012 die Sanierung und Erweiterung der Landebahn genehmigt wurde und in diesem Zusammenhang explizit der Beschluss gefasst wurde, kein Vereinsheim im Außenbereich zuzulassen.

Auszug aus der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.04.2019:

*„In diesem Beschluss wurde aufgenommen, dass eine künftige Zustimmung zum Bau eines Vereinsheimes explizit ausgeschlossen wird.“*

*Dieser Beschluss wurde nicht aufgehoben und hat nach wie vor Rechtsgültigkeit.*

Im September fand ein persönliches Gespräch zwischen dem Vereinsvorstand, Frau Ruf und Frau Kraus statt. In diesem Gespräch bat der Vereinsvorstand nochmals einen Vorstoß machen zu dürfen auf der Basis eines Geräteraums, mit Einbau einer Toilette und einem offenen Unterstand. Auf der Planzeichnung ist ersichtlich, dass ein Aufenthaltsraum mit 23,71 qm vorgesehen ist.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach wie vor als ein „Sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB“ zu beurteilen, das im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

In der Diskussion wird das Engagement des Vereins für Gablingen (z. B. Ferienprogramm, Ausstellungen) thematisiert. Die Schaffung eines Präzedenzfalles kommt ebenfalls zur Sprache.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen stellt das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zum Ersatz für die Pergola auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1221 und 1222, Gemarkung Gablingen, in Aussicht.

**abgelehnt**

**Ja 6 Nein 11**

---

**10 Informationen aus der Verwaltung**

---

Frau Ruf teilt mit, dass die Lieferung der Schilder für die einzurichtende **Tempo-30-Zone** in Lützelburg (Ziegelei-/Hafnerstraße, Am Stocket) für diese Woche zugesagt ist und dann die Aufstellung erfolgt.

Der Theilweg in Gablingen ist derzeit teilweise gesperrt. Hier wird die Wasserleitung erneuert und der Gehweg saniert. Die neue Wasserleitung wird Ende November 2020 an die Leitung im Holzhauser Weg angeschlossen. Dafür ist es notwendig, dass auch der Holzhauser Weg am Abzweig zum Theilweg für ca. 3 Tage gesperrt werden muss. Die Durchfahrt für den Schulbus wird ermöglicht, aber die Durchfahrt für jeden weiteren Verkehr zur Schule ist nicht möglich. Die Erreichbarkeit der Arztpraxis ist jederzeit möglich, die eingeschränkte Parkmöglichkeit sollte jedoch bedacht werden.

Eine weitere Baustelle befindet sich in Gablingen an der Bergstraße. Hier wird die Straße bis zum Arenberg durchgebaut. Die Anlieger sind in ihrer Zufahrt eingeschränkt. Frau Ruf dankt allen Bürgern und Bürgerinnen für ihr Verständnis.

---

## 11 Termine

---

Die Bürgerversammlungen sollen voraussichtlich am 02.12.2020 in der Mehrzweckhalle Gablingen und am 03.12.2020 im Theaterheimsaal in Lützelburg stattfinden.

Die Verwaltung wird ihre Vorträge kurz fassen, um mehr Zeit für Anfragen zu haben.

Allerdings können die Versammlungen nur stattfinden, wenn es die „Coronalage“ erlaubt.

Die nächste Gemeinderatssitzung soll am 08.12.2020 stattfinden.

---

## 12 Anfragen der Gemeinderäte

---

GR Pius Kaiser wollte im LRA Informationen zum „temporären Nassabbau“ einholen. Die Zuständigkeit ist anscheinend nicht geklärt.

Frau Ruf wird im LRA nachfragen.

GR Almer spricht die Parksituation in der Bahnhofstraße in Gablingen-Siedlung an. Da Kleintransporter dort parken, ist die Ausfahrt aus den Wohnstraßen schwierig. Es soll geprüft werden, wer dort parkt. Er bittet um Abhilfe.

Nachdem in der heutigen Sitzung eine knappe Stunde für die Behandlung der Bauanträge verbraucht wurde, stellt GR Almer den Antrag nochmals auf die Tagesordnung zu setzen, den Bau- und Umweltausschuss als „beschließenden Ausschuss“ in der Geschäftsordnung festzulegen.

GR Dr. Max Lang stellt fest, dass die Fahrtstrecke Peterhof-/Ziegeleistraße in Lützelburg hauptsächlich von LKWs einer ortsansässigen Firma genutzt wird. Die Firma soll gebeten werden diese Strecke zu meiden.

Da die geplante Klausurtagung mit dem Schwerpunkt „Ortszentrum“ nicht stattfinden konnte, stellt GR Heidenreich den Antrag zeitnah Sondertermine für die weitere Beratung vorzusehen. Frau Ruf hat Vorschläge hierzu in der nichtöffentlichen Sitzung vorbereitet.

Um 22:05 Uhr schließt 1. Bürgermeisterin Karina Ruf die Sitzung des Gemeinderates.

Karina Ruf  
1. Bürgermeisterin

Therese Schuster  
Schriftführerin